

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zu den Postulaten der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen (Nr. 2007-027) und von Klaus Kirchmayr betreffend Verhandlungsmandate für interkantonale Vereinbarungen (Nr. 2007-291)

Datum: 20. Oktober 2009

Nummer: 2009-288

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 20. Oktober 2009

Bericht zu den Postulaten der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen (Nr. [2007-027](#)) und von Klaus Kirchmayr betreffend Verhandlungsmandate für interkantonale Vereinbarungen (Nr. [2007-291](#))

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	2
2	Ausgangslage	3
2.1	Postulat Nr. 2007-027 der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen	3
2.2	Postulat Nr. 2007-291 von Klaus Kirchmayr, Grüne, betreffend Verhandlungsmandate für interkantonale Vereinbarungen	4
3	Regelung der Zuständigkeit beim Abschluss von Staatsverträgen.....	5
3.1	Übersicht.....	5
3.2	Zuständigkeit des Regierungsrates.....	5
3.3	Zuständigkeit des Landrates	6
3.4	Partnerschaftsverhandlungen zwischen Kanton Basel-Landschaft und Kanton Basel-Stadt.....	7
4	Regelung der Zuständigkeiten beim Abschluss von Staatsverträgen in den Kantonen und beim Bund.....	8
4.1	Regelung der Zuständigkeit zum Vertragsabschluss in den Kantonen.....	8
4.2	Regelung der Mitwirkung der Parlamente in den Kantonen.....	8
4.3	Rahmenvereinbarung der Westschweizer Kantone zur Mitwirkung der Kantonsparlamente beim Abschluss von Staatsverträgen.....	10
4.4	Richtlinie der Innerschweizer Kantone zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten.....	10
4.5	Regelung der Zuständigkeiten beim Bund	11
5	Beurteilung der Stellung und der Mitwirkungsrechte des Landrates im Vergleich zu anderen Kantonsparlamenten und zum Bundesparlament	11
6	Stellungnahme des Regierungsrates zu den Postulaten	12
6.1	Postulat Nr. 2007-027 der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen	12
6.2	Postulat Nr. 2007-291 von Klaus Kirchmayr, Grüne, betreffend Verhandlungsmandat für interkantonale Vereinbarungen	13
7	Antrag.....	14

1 Zusammenfassung

Beide Postulate verlangen eine verstärkte Mitwirkung des Parlaments bei der Gestaltung der Ausenbeziehungen durch Staatsverträge. Das Postulat von Klaus Kirchmayr setzt beim Beginn des Verhandlungsprozesses an und verlangt, dass der Regierungsrat ein formelles Verhandlungsmandat definiert und dem Landrat zur Kenntnis bringt. Das Postulat der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission will vor der Unterzeichnung der Staatsverträge eine Detailberatung des Staatsvertrages in der Landratskommission zusammen mit der zuständigen Parlamentskommission des Partnerkantons vorsehen.

Der Regierungsrat vertritt den Kanton nach innen und nach aussen und pflegt die Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone. In dieser Funktion handelt er Staatsverträge aus und schliesst im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig Staatsverträge sowie Verwaltungsvereinbarungen ab. Der Landrat genehmigt die Staatsverträge, die der Volksabstimmung unterliegen sowie alle übrigen Staatsverträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist, wobei er diese inhaltlich nicht verändern kann. Unsere Verfassung geht somit davon aus, dass dem Regierungsrat die Vertragsabschlusskompetenz und dem Landrat die Genehmigungskompetenz zukommt.

Zudem verfügt der Landrat nach heutigem Recht über mehrere Mitwirkungsmöglichkeiten beim Zustandekommen der Staatsverträge. Er wird vom Regierungsrat über beabsichtigte Vertragsverhandlungen in Kenntnis gesetzt, er kann auf dem Weg des Postulats die Ausarbeitung von Staatsverträgen anregen, bzw. Vertragsänderungen vorschlagen, und mit seinen parlamentarischen Instrumenten Auskünfte über den Stand von Staatsvertragsverhandlungen einholen. Neben der Kompetenz, Staatsverträge zu genehmigen, bzw. ihnen die Genehmigung zu verweigern, stellt die beratende Begleitkommission des Landrats das wichtigste Instrument des Kantonsparlaments dar, um bei Staatsverträgen mitzuwirken. Die Praxis zeigt allerdings, dass der Landrat von dieser Beteiligungsmöglichkeit bisher zurückhaltend Gebrauch gemacht hat.

Das Postulat von Klaus Kirchmayr ist inhaltlich insoweit erfüllt, als seit 1. Juli 2009 für die Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge Verhandlungsmandate ausdrücklich vorgeschrieben sind (§ 22 der Verordnung über das Controlling der Beteiligungen vom 2. Juni 2009). Allerdings lehnt der Regierungsrat die Bekanntgabe des Verhandlungsmandats gegenüber dem Landrat ab, weil das Bekanntwerden des Verhandlungsmandats über einen engen Personenkreis hinaus die Verhandlungsposition des Regierungsrats schwächen und dadurch die Vertragsverhandlungen erschweren würde. Die Vertraulichkeit und die Flexibilität des Verhandlungsmandats sind wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche Vertragsverhandlungen.

Das Postulat der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission lehnt der Regierungsrat ab. Der Regierungsrat kann bereits heute die zuständige landrätliche Kommission vor der Vertragsunterzeichnung - also vor Vertragsabschluss - zum Vertragsentwurf anhören, ohne dass diese Zuständigkeit ausdrücklich geregelt sein muss. Die Verpflichtung des Regierungsrats, die Landratskommission *generell* vor der Vertragsunterzeichnung zu konsultieren und auf Beschluss der Kommission eine Detailberatung durchzuführen, wird abgelehnt. Eine solche obligatorische Konsultationspflicht würde das ohnehin schon sehr aufwändige Verfahren für Staatsverträge zusätzlich verlängern und komplizieren.

2 Ausgangslage

Beide parlamentarischen Vorstösse weisen einen engen sachlichen Zusammenhang auf, der das Zusammenwirken von Regierungsrat und Parlament bei der Aushandlung von interkantonalen Vereinbarungen betrifft. Sie verfolgen das Ziel, die Mitwirkungsrechte des Parlaments beim Abschluss von Staatsverträgen weiter zu entwickeln. Daher ist es sinnvoll, die beiden Postulate gemeinsam in einer Vorlage zu behandeln.

2.1 Postulat Nr. [2007-027](#) der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen

Am 1. Februar 2007 reichte die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) das Postulat betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen (Nr. 2007-027) ein. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

" Der Kanton Baselland erfüllt zunehmend Aufgaben gemeinsam mit anderen Kantonen, insbesondere mit Basel-Stadt. Dabei werden mitunter gesetzwesentliche Materien in Form eines Staatsvertrags verabschiedet.

Für die Aushandlung eines Staatsvertrags ist die Regierung zuständig. Damit aber die Exekutive dabei nicht allein legislative Funktion übernimmt, sieht die Baselbieter Kantonsverfassung ein Mitwirkungsrecht des Parlaments vor: Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die der Genehmigung des Landrats unterliegen, können die zuständigen Sachkommissionen den Regierungsrat begleiten und beraten (§ 64 Abs. 3 Verfassung Basel-Landschaft; ähnlich: § 85 Abs. 2 Verfassung des Kantons Basel-Stadt).

Für die Abläufe bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte gilt zudem die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22. Februar 1977 (SGS 109.11).

Aus praktischen Gründen kann das Plenum des Landrats (im Gegensatz zur Kommission) einen Staatsvertrag inhaltlich nicht mehr verändern (§ 67 Geschäftsordnung des Landrats). Das Landratsplenum kann den Staatsvertrag nur gutheissen oder zurückweisen.

Die "Kann"-Formel in § 64 Abs. 3 der Kantonsverfassung wirft immer wieder die Frage auf, ob nun die parlamentarische Kommission die Mitwirkung selbst fordern muss oder ob die Regierung von sich aus den Staatsvertrag vor der Unterzeichnung vorzulegen hat. Meist werden Staatsverträge erstmals nach der Unterzeichnung von der Regierung der Sachkommission vorgelegt mit der Vorgabe, es könne nur noch über Eintreten oder Rückweisen - nicht mehr aber über den Inhalt - beraten werden.

Aufgrund des Informationsvorsprungs der Regierung und der Möglichkeit, die Behandlung und Inkraftsetzung von Staatsverträgen zeitlich zu planen, kommt die BKSK zum Schluss, dass der Regierungsrat Staatsverträge nach Abschluss der Verhandlung, aber noch vor der Unterzeichnung der zuständigen Kommission vorlegen muss, die in Absprache mit der Kommission des Partnerkantons (oder der Partnerkantone) über die Behandlung beschliesst

und die Möglichkeit hat, eine Detailberatung im Kreise beider Sachkommissionen durchzuführen.

Die BKSK ersucht den Regierungsrat, dem Landrat eine entsprechende Ergänzung von § 67 der Geschäftsordnung des Landrats zum Beschluss vorzulegen, evt. auch eine Änderung der Vereinbarung zur Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte, alles in Absprache mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt."

In der Sitzung vom 7. Juni 2007 überwies der Landrat das Postulat stillschweigend.

2.2 Postulat Nr. [2007-291](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne, betreffend Verhandlungsmandate für interkantonale Vereinbarungen

Am 15. November 2007 reichte Klaus Kirchmayr, Grüne, das Postulat betreffend Verhandlungsmandate für interkantonale Vereinbarungen (Nr. 2007-291) ein. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

" Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird laufend wichtiger. Viele Staatsaufgaben lassen sich besser gemeinsam lösen. Während über die generelle Zielsetzung einer solchen Zusammenarbeit oft ein breiter Konsens besteht, ergeben sich in der konkreten Ausgestaltung solch interkantonaler Vereinbarungen oft Probleme. Grössere Teile des Parlaments sind dann jeweils unzufrieden und müssen sich zwischen einer „schlechten“ Vereinbarung und ihrer eigentlichen Zustimmung entscheiden. Es besteht die Gefahr, dass am Schluss nach jahrelanger Arbeit ein erzielter Kompromiss vom Landrat, beziehungsweise dem Volk verworfen wird.

Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit sind der Rheinhafenvertrag, die NSNW-Thematik, die Finanzierung der Messe 2012 oder die ganzen Fragen im Rahmen der Harmonisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz.

Um einen Scherbenhaufen nach langer Arbeit zu vermeiden, bietet sich bei komplexen Verhandlungen ein Instrument an, welches sich bei Fusionsverhandlungen in der Wirtschaft, beziehungsweise in der Diplomatie bewährt hat und einen angepassten Einbezug der Entscheidungsträger sicherstellt: das Verhandlungsmandat.

Mit einem explizit definierten und vor Verhandlungsbeginn festgelegten Verhandlungsmandat lassen sich die Verhandlungsziele am besten einhalten. Ein definiertes Verhandlungsmandat liefert Leitplanken und lässt den Verhandlungsführern genügend Spielraum um Kompromisse eingehen zu können, denn solche Verhandlungen sind naturgemäss ein Geben und Nehmen.

In Ergänzung zum vom Parlament überwiesenen Postulat 2007-027 der BKSK, welches die Regierung verpflichtet, den Inhalt von Staatsverträgen vor Vertragsabschluss vorzulegen, wird der Regierungsrat ersucht, die Einführung von Verhandlungsmandaten gemäss untenstehender Definition für interkantonale Verhandlungen zu prüfen.

Die Regierung definiert und verabschiedet vor der Aufnahme von Verhandlungen zu interkantonalen Vereinbarungen jeweils ein formelles Verhandlungsmandat. Der Landrat oder eine seiner Kommissionen wird über dieses Verhandlungsmandat informiert.

Das Verhandlungsmandat sollte sich auf die wesentlichen Eckpunkte konzentrieren und den Verhandlungsdelegierten in den Details und der Ausgestaltung genügend Freiraum lassen. Das Mandat behandelt insbesondere:

- *Leitplanken bezüglich der wichtigsten Verhandlungsgegenstände*
- *Verhandlungsspielraum bezüglich der Übertragung bisheriger Kompetenzen des Kantons (sei es auf Stufe Regierung, Parlament) an zukünftig übergeordnete Stellen*
- *Projektorganisation und Sicherstellung von genügend Einfluss der Vertreter/innen des Kantons in der Projekt-Gesamtorganisation*
- *Abschätzung des Ressourcenbedarfs für die Projektarbeit."*

Der Landrat überwies in der Sitzung vom [22. Mai 2008](#) das Postulat mit 52 : 16 Stimmen bei einer Enthaltung, da dieser Vorstoss eine Ergänzung zum Postulat Nr. [2007-027](#) und daher mit diesem zu prüfen sei.

3 Regelung der Zuständigkeit beim Abschluss von Staatsverträgen

3.1 Übersicht

Die Kantonsverfassung (KV) unterscheidet vier Arten interkantonaler Verträge öffentlich-rechtlicher Natur:

- *Verfassungsändernde Staatsverträge.* Sie bedürfen der Genehmigung durch den Landrat und unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (§ 30 Buchstabe a und § 64 Absatz 1 Buchstabe a KV).
- *Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt.* Sie unterliegen der Genehmigung des Landrats und dem obligatorischen Referendum, wenn der Landrat diese mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder genehmigt oder durch besonderen Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt (§ 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c KV sowie § 64 Absatz 1 Buchstabe a KV).
- *Übrige Staatsverträge* unterliegen der Genehmigung des Landrates, sofern nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss solcher Verträge ermächtigt ist (§ 64 Absatz 1 Buchstabe b KV, § 77 Absatz 1 Buchstabe d KV).
- *Verwaltungsvereinbarungen* schliesst der Regierungsrat in jedem Fall endgültig ab (§ 77 Absatz 1 Buchstabe d KV).

3.2 Zuständigkeit des Regierungsrates

Der Regierungsrat vertritt den Kanton nach innen und nach aussen (§ 77 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung, KV) und pflegt die Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone (§ 77 Absatz 1 Buchstabe c KV). In dieser Funktion handelt er Staatsverträge aus und

schliesst im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig Staatsverträge (§ 64 Absatz 1 Buchstabe b KV) sowie Verwaltungsvereinbarungen ab (§ 77 Absatz 1 Buchstabe d KV). Dem Regierungsrat kommen sowohl die Vertragsabschlusskompetenz wie auch die Auflösungskompetenz zu.

Die Aufnahme von Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen und Staatsverträge setzt nach der Verordnung vom 2. Juni 2009 über das Controlling der Beteiligungen, § 22, (SGS 314.51) ein Verhandlungsmandat des Regierungsrates voraus.

3.3 Zuständigkeit des Landrates

Der Landrat genehmigt die Staatsverträge, die der Volksabstimmung unterliegen sowie alle übrigen Staatsverträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist, wobei er diese inhaltlich nicht verändern kann (§ 64 Absatz 1 KV, § 67 Geschäftsordnung des Landrates). Erfordern Staatsverträge Verfassungs- oder Gesetzesänderungen, so nimmt der Landrat diese gleichzeitig mit der Genehmigung vor (§ 64 Absatz 2 KV).

Dem Landrat obliegt somit die Genehmigungskompetenz. Er kann den Staatsvertrag nur genehmigen oder ihm die Genehmigung verweigern, aber nicht ändern. Das Genehmigungsrecht ist einerseits nur eine Teilkompetenz und andererseits eine reaktive Kompetenz, d.h. dem Genehmigungsorgan kommt hinsichtlich des zu genehmigenden Aktes kein Initiativrecht zu¹. Das Genehmigungsrecht wird also nur aktuell, wenn das mit der Vertragsabschlusskompetenz ausgestattete Organ, d.h. der Regierungsrat, einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

Der Landrat kann auch schon im Entstehungsstadium Einfluss auf genehmigungspflichtige Staatsverträge nehmen. Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann der Landrat eine Kommission einsetzen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend berät (§ 64 Absatz 3 KV, § 24 Landratsgesetz). Hingegen war es nach § 36 der ehemaligen Geschäftsordnung des Landrates vom 3. September 1977 (GS 26.272, in Kraft bis 1. Juli 1995) in das Ermessen des Regierungsrates gestellt, bei Verträgen von erheblicher Bedeutung die zuständige Kommission des Landrats zur begleitenden Beratung beizuziehen. Gemäss § 20 der geltenden Geschäftsordnung des Landrates ist der Regierungsrat verpflichtet, die ständigen Kommissionen über die Absichten der Vertragsverhandlungen regelmässig zu unterrichten. Dadurch ist die aktuelle Information des Landrats über bevorstehende Staatsverträge sichergestellt und der Landrat hat die Möglichkeit, auf eigene Initiative eine begleitende Kommission einzusetzen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend berät.

Was ist unter der beratenden Begleitfunktion der Landratskommission zu verstehen? Diese Beratung wird sich in der Regel auf die Orientierung über den aktuellen Verhandlungsstand und über das Verhandlungsergebnis beziehen. Jedoch sollte sich die Begleitkommission auf die politisch relevanten Fragestellungen konzentrieren und dem Regierungsrat im Hinblick auf die politische Akzeptanz des Vertragswerkes als Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Die Kompetenz zur Durchführung der Vertragsverhandlungen liegt weiterhin beim Regierungsrat und nicht bei den Mitgliedern der landrätlichen Kommission. Die Mitwirkung der landrätlichen Kommission an den Vertragsverhandlungen darf nicht zu einer Verwischung der Rollen führen, welche die Kantonsverfassung dem Regierungsrat (Verhandlungsführung, Vertragsabschluss) und dem Landrat (Beratung und Genehmigung der Staatsverträge, evtl. begleitende Beratung) zugedacht hat.

¹ vgl. Prof. Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1982, S. 11 hinsichtlich der Frage, ob sich das Initiativrecht auch auf eine blosser Genehmigungskompetenz des Parlaments beziehen darf; Frage verneint.

In der Praxis wurde, soweit ersichtlich, die Begleitkommission bisher bei drei wichtigen Vertragswerken eingesetzt: Für die Aushandlung der Universitätsverträge im Jahre 1974 (Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über einen befristeten Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Betriebskosten der Universität Basel vom 11. November 1975, Chronologische Gesetzessammlung = GS 26.114) und im Jahre 1984 (Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel vom 7. Mai 1984, GS 29.5) sowie für die Aushandlung des Vertrages über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden vom 10. Februar 1983 (Systematische Gesetzessammlung = SGS 101).

Zur Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht kann der Landrat auch die Finanzkontrolle beziehen und diese aufgrund § 15 Absatz 2 Buchstabe c des Finanzkontrollgesetzes Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (SGS 311) mit der Durchführung von Managementprüfungen und Projektprüfungen beauftragen. So hat die Finanzkontrolle bei grossen interkantonalen Verhandlungsdossiers das Vertragswerk geprüft (sog. Due-Diligence-Prüfung von Verträgen) und dem Landrat für die Vertragsgenehmigung weitere Informationen geliefert.

3.4 Partnerschaftsverhandlungen zwischen Kanton Basel-Landschaft und Kanton Basel-Stadt

In der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt ist zudem die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22. Februar 1977 (kurz: Behördenvereinbarung, SGS 109.11) anwendbar. Erfordern Geschäfte das Zusammenwirken beider Kantonsparlamente, wie die Genehmigung von Verträgen oder Beschlüssen betreffend gemeinsame Institutionen, oder beschliessen die beiden Parlamente - auf Antrag der Regierungen, oder von sich aus - ein Geschäft als partnerschaftliches zu behandeln, so kommen die Verfahrensbestimmungen von § 7 Behördenvereinbarung zur Anwendung. Danach haben die Ratsbüros die Behandlung dieses Geschäfts in den beiden Parlamenten zu koordinieren und zeitlich aufeinander abzustimmen (Buchstabe a). Setzen die Parlamente zur Beratung des Geschäfts Kommissionen ein, so tagen diese in der Regel gemeinsam. Sie können dabei Mitglieder der beiden Regierungen zur Erteilung von Aufschlüssen zu ihren Sitzungen einladen und von beiden Regierungen ergänzende Berichte verlangen. Sie erstatten ihren Parlamenten gleichzeitig, aber getrennt Bericht und stellen Antrag (Buchstabe b). Die beiden Kantonsparlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid (Buchstabe d). Weichen die Beschlüsse der beiden Kantone voneinander ab, erarbeiten die Kommissionen einen Einigungsvorschlag und erstatten ihren Parlamenten Bericht (§ 8 Behördenvereinbarung). Kommt es danach nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss, entfällt eine weitere Behandlung des Geschäfts (§ 9 Behördenvereinbarung). Für dieses Differenzbereinigungsverfahren haben die beiden Parlamentsbüros aufgrund von überwiesenen Motionen im Landrat (Motion Nr. [2007-111](#) des Büros des Landrats) und im Grossen Rat einen Ergänzungsvorschlag zuhanden der Regierungen unterbreitet. Wegen der in beiden Kantonen hängigen Vorstösse betreffend Bildung gemeinsamer Kommissionen BL/BS (Motion Nr. [2009-025](#) von Martin Rüegg) wurde die Behördenvereinbarung bisher noch nicht revidiert.

Für die Partnerschaftsverhandlungen BL / BS haben die beiden Regierungen am 4. Januar 2005 Standards für den Lastenausgleich zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (kurz: BL/BS-Standards) fixiert. Nach I Ziffer 4 dieser BL/BS-Standards informieren die Kantonsregierungen die beiden Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte

Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Diese BL/BS-Standards sind für die Verhandlungsdossiers Universität, Regionale Spitalplanung, Kultur und St. Jakob anzuwenden. Sie finden bei partnerschaftlichen Vorhaben zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, bei der Neuaushandlung von auslaufenden partnerschaftlichen Vereinbarungen und bei unbefristeten Vereinbarungen auf Initiative eines Vereinbarungskantons Anwendung (RRB vom 4. Januar 2005).

4 Regelung der Zuständigkeiten beim Abschluss von Staatsverträgen in den Kantonen und beim Bund

4.1 Regelung der Zuständigkeit zum Vertragsabschluss in den Kantonen

In allen Kantonen wird der Regierung die Aufgabe übertragen, den Kanton nach aussen zu vertreten, die Beziehungen zu den anderen Kantonen, zum Bund oder dem Ausland zu pflegen und mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland über Verträge zu verhandeln. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit zur Vertragsaushandlung in allen Kantonen bei der Regierung liegt. Die meisten Kantone erteilen ihrer Exekutive für gewisse Verträge zudem die Kompetenz zum selbständigen Vertragsabschluss. Dabei handelt es sich in der Regel um Verträge von untergeordneter Bedeutung oder um Verträge über Gegenstände, zu denen die Regierung im innerkantonalen Verhältnis allein zuständig wäre. In verschiedenen Kantonen wird die Regierung durch Gesetz oder genehmigten Vertrag zum endgültigen Vertragsabschluss ermächtigt.

Nach dem Abschluss der Vertragsverhandlungen sind die Verträge durch die Kantonsparlamente zu genehmigen, soweit sie nicht in der abschliessenden Zuständigkeit der Regierung stehen. Dieser Genehmigungsvorbehalt, der in allen Kantonen vorgesehen ist, ermöglicht dem Parlament eine - wenn auch eher bescheidene - Einflussnahme auf den Inhalt des Staatsvertrags. Der Einfluss des Parlaments beschränkt sich vor allem auf den *präventiven Effekt*. Die Regierung muss sich schon während der Verhandlungen bewusst sein, dass eine Nichtgenehmigung das ganze Vertragswerk zu Fall bringen kann.

4.2 Regelung der Mitwirkung der Parlamente in den Kantonen

Zusätzlich zum Genehmigungsrecht sehen die Kantone folgende Mitwirkungsrechte der Parlamente vor:

- Anstoss- und Antragsrechte: Rechte, mit welchen der Regierung die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland oder die Auflösung eines bereits bestehenden Vertrages beantragt werden kann².
- Informationsrechte: Information des Parlaments über wichtige Entwicklungen und Fragen im Bereich der Aussenbeziehungen³, über bevorstehende oder über beabsichtigte Vertragsverhandlungen⁴ sowie über den Stand, den Inhalt, den geplanten Fortgang oder die

² Vgl. z.B. Art. 100 Abs. 3 KV FR und Art. 56 Abs. 2 KV NE.

³ Z.B. vorgesehen in den Kantonen AG, LU, SH, SG und UR.

⁴ Z.B. vorgesehen in den Kantonen BL, BS, GR, LU, ZH

Ergebnisse von bereits laufenden Vertragsverhandlungen⁵.

- Konsultations- bzw. Anhörungsrechte⁶: Konsultation des Parlaments zu wichtigen Vorhaben der Regierung im Bereich der Aussenbeziehungen bzw. vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen, zu einem konkreten Verhandlungsmandat (Kantone Genf und Wallis) oder zu den Zwischen- bzw. Endergebnissen der Vertragsverhandlungen vor der Unterzeichnung des Vertragstextes.

Eine Vorschrift, die explizit eine *Detailberatung des Vertragsentwurfs in der parlamentarischen Kommission* verlangt, existiert in keinem Kanton. In den Kantonen Appenzell Auserroden, Bern, Genf und Waadt⁷ wird gesetzlich festgehalten, dass die Parlamentskommission zum Vertragsentwurf Stellung beziehen kann bzw. anzuhören ist.

Mit den Konsultations- bzw. Anhörungsrechten ist in der Regel das *Recht zur Abgabe einer Stellungnahme* und/oder *zur Abgabe von Empfehlungen* verbunden. Stellungnahmen und Empfehlungen *des Parlaments* werden – soweit ersichtlich – in keinem Kanton als für die Regierung verbindlich ausgestaltet. Verschiedentlich wird die Regierung jedoch verpflichtet, das Parlament darüber zu informieren, inwieweit die Stellungnahmen und Empfehlungen beim Abschluss eines Vertrages berücksichtigt wurden bzw. welches die Gründe für eingetretene Abweichungen sind⁸.

- Begleitung der Vertragsverhandlungen: Eine begleitende Beratung bei den Vertragsverhandlungen⁹ durch das Parlament kennen nur die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Graubünden. Eine aktive Teilnahme des Parlaments oder seiner Organe (im Sinne der Mitentscheidung) an den Vertragsverhandlungen ist dagegen – soweit ersichtlich – in keinem Kanton gesetzlich vorgesehen.

Aufgrund dieser Beratungsmöglichkeit des Regierungsrates durch die Landratskommission, die in § 64 Abs. 3 KV und § 24 Landratsgesetz verankert ist, lässt sich auch die Kompetenz ableiten, dass der *Regierungsrat freiwillig eine Stellungnahme der Sachkommission des Landrats zum Vertragsentwurf einholen kann*.

Bei der Ausgestaltung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte sehen also die Kantone hauptsächlich Informations- und Anhörungsrechte vor, verschiedentlich auch Anstoss- und Antragsrechte sowie vereinzelt (die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Graubünden) die begleitende Beratung der Vertragsverhandlungen. Bei den Verträgen, die der parlamentarischen Genehmigung unterliegen, handelt es sich um wichtige, in der Regel rechtsetzende Vereinbarungen. In keinem Kanton können die Parlamente der Regierung verbindliche Vorgaben machen oder aktiv an den Vertragsverhandlungen teilnehmen.

⁵ Z.B. vorgesehen in den Kantonen BE, FR, GR, LU, SZ, SG, TI, VD und ZG.

⁶ Konsultation- und Anhörungsrechte bzw. das Recht zur Abgabe von Meinungsäusserungen (z.B. Stellungnahmen und Empfehlungen) sind beispielsweise in den Kantonen AG, AR, BE, GE (Konsultation der Kommission zu den Richt- und Leitlinien des Verhandlungsmandats, bevor diese durch Regierung festgelegt werden), LU, SH, SZ, SG, TI, UR, VD, VS (Kommission kann zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben), ZG vorgesehen.

⁷ AR: Art. 80a Abs. 2 Geschäftsordnung Kantonsrat / BE: Art. 36 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat des Kantons Bern / GE: Art. 230A Abs. 5 Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et de canton de Genève / VD: Art. 61 Abs. 2 Loi sur le Grand Conseil

⁸ So z.B. in den Kantonen AR, GE, VD, VS.

⁹ Vgl. z.B. § 64 Abs. 3 KV BL und § 24 Landratsgesetz BL, § 85 Abs. 2 KV BS und § 38 Geschäftsordnung des Grossen Rates BS sowie Art. 68 Abs. 2 GRG GR (Kommission kann der Regierung zum Inhalt der Verträge Vorschläge zu unterbreiten)

4.3 Rahmenvereinbarung der Westschweizer Kantone zur Mitwirkung der Kantonsparlamente beim Abschluss von Staatsverträgen

Seit 2001 kennen die Westschweizer Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenberg, Genf und Jura eine Rahmenvereinbarung ("Convention des Conventions", nachfolgend kurz: CoCo), welche die Beteiligung der Parlamente bei der Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung von interkantonalen Vereinbarungen regelt. Diese Rahmenvereinbarung ist seit 23. April 2002 in Kraft und ist von den Vertragskantonen bei der Aushandlung jeder interkantonalen Vereinbarung zu beachten.

Diese Rahmenvereinbarung enthält u.a. Informationsrechte (Artikel 3 CoCo) und Konsultations- bzw. Anhörungsrechte (Artikel 4 und 5 CoCo):

- Recht auf Information über die Aussenpolitik der Regierung (Artikel 3 CoCo)
- Recht auf Anhörung zum Verhandlungsmandat bei der Aushandlung von interkantonalen und internationalen Verträgen (Artikel 4 CoCo)
- Recht der interparlamentarischen Kommission auf Anhörung zum Verhandlungsergebnis, vor Vertragsabschluss (Artikel 5 CoCo).

In der Praxis haben sich indessen Anwendungsschwierigkeiten ergeben, weil die Verfahren zu schwerfällig und langsam sind. Die Regelung, dass die parlamentarische Kommission vor Verhandlungsbeginn zum Verhandlungsmandat zu konsultieren ist, erwies sich als unpraktikabel. Da die Vereinbarungen häufig von spezialisierten Konferenzen ausgearbeitet würden, bestehe kein grosser Handlungsspielraum. Kritisiert wurde ferner, dass das Eingreifen des Parlaments durch Festlegung des Verhandlungsmandats den Grundsatz der Gewaltentrennung verletze. Ganz allgemein bestehe das Bedürfnis nach flexibleren Regelungen und vereinfachten Beteiligungsformen¹⁰.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten erarbeitete die Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) den Entwurf für eine neue Rahmenvereinbarung, die "Convention sur la participation des parlements = Vereinbarung über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer, Entwurf vom 24. August 2007", welche die "Convention des Conventions" ersetzen soll¹¹. Das Recht des Parlaments, zum Verhandlungsmandat konsultiert zu werden und Stellung beziehen zu können (Artikel 4 CoCo), wird im Entwurf nicht mehr übernommen. Dieser Vereinbarungsentwurf wurde durch eine interparlamentarische Kommission geprüft und soll voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 unterzeichnet werden.

4.4 Richtlinie der Innerschweizer Kantone zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten

Die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug haben im Rahmen der Zentralschweizer Regierungskonferenz am 23. Mai 2003 eine Richtlinie zur Durchführung von Zusammen-

¹⁰ Vgl. zum Ganzen den erläuternden Bericht der WRK zum Entwurf der «Convention sur la participation des parlements» vom 24. August 2007, S. 3, online einsehbar unter <http://www.cgso.ch/home/gestion/fichiers/pdf/de/CommentaireCoParl-CGSO_070824.d.pdf> (besucht am 20. Juli 2009).

¹¹ Der Entwurf vom 24. August 2007 zur «Convention sur la participation des parlements» ist online einsehbar unter <<http://www.cgso.ch/home/gestion/fichiers/pdf/de/ProjetCoParl-CGSO.fin.d.070824.pdf>> (besucht am 20. Juli 2009).

menarbeitsprojekten beschlossen. Die Richtlinie soll ein einheitliches Verfahren für Zusammenarbeitsprojekte schaffen und damit die Zusammenarbeit fördern. Die Mitwirkung der Kantonsparlamente, die in Ziffer 46 der Richtlinie¹² festgehalten ist, umfasst Verträge, die der parlamentarischen Genehmigung unterliegen. Diese Mitwirkung betrifft mindestens die Vernehmlassung zu den Vorlagenentwürfen, allenfalls Grundsatzfragen des Projekts und die Vorbereitung des parlamentarischen Zustimmungsverfahrens. Die Projektleitung ist bestrebt, die Mitwirkung der Parlamente bzw. ihrer Kommissionen in die Projektplanung aufzunehmen, zu koordinieren und nach Möglichkeit im Rahmen des Projekts gemeinsam vorzubereiten. Die Position der Parlamente bzw. ihrer Kommissionen ist der Projektleitung zur Kenntnis zu bringen.

4.5 Regelung der Zuständigkeiten beim Bund

Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung und vertritt die Schweiz nach aussen. Er leitet die Vertragsverhandlungen, ernennt und instruiert die Verhandlungsdelegation, unterzeichnet und ratifiziert die Verträge und unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung (Artikel 184 Absätze 1 und 2 Bundesverfassung, BV).

Die Bundesversammlung genehmigt völkerrechtliche Verträge, soweit nicht der Bundesrat durch Bundesgesetz oder den von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag zum selbständigen Vertragsschluss ermächtigt ist (Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung = BV; Artikel 24 Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10). Die Bundesversammlung kann keine Abänderungsanträge stellen, sondern nur den Staatsvertrag genehmigen oder ablehnen.

Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und der Bundesrat pflegen einen gegenseitigen Kontakt und Meinungsaustausch (Artikel 152 Absatz 1 ParlG). Der Bundesrat konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er dieses festlegt oder abändert. Er informiert diese Kommissionen über den Stand der Realisierung dieser Vorhaben und über den Fortgang der Verhandlungen (Artikel 152 Absatz 3 ParlG).

5 Beurteilung der Stellung und der Mitwirkungsrechte des Landrates im Vergleich zu anderen Kantonsparlamenten und zum Bundesparlament

Im Kanton Basel-Landschaft sind drei wesentliche Mitwirkungsrechte des Landrats ausdrücklich geregelt. Die ständigen Kommissionen des Landrats haben den Anspruch, vom Regierungsrat über seine Absicht hinsichtlich der Aufnahme von Vertragsverhandlungen informiert zu werden. Dadurch verfügen die ständigen Kommissionen - und damit auch der Landrat - über die Möglichkeit, zu den Vertragsabsichten des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Von wesentlicher Bedeutung ist zweitens die Möglichkeit des Landrats, eine Kommission einzusetzen und die Vertragsverhandlungen beratend zu begleiten. Die beratende Begleitkommission ist über den laufenden Stand der Verhandlungen und über das Verhandlungsergebnis zu orientieren. Sie kann Empfehlungen abgeben, hingegen nicht als Verhandlungspartner neben dem Regierungsrat auftreten oder bei der Ausarbeitung von Vertragsbestimmungen mitentscheiden. Das dritte Mitwirkungsrecht des Land-

¹² Die Richtlinie zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz ist online einsehbar unter <http://www.zrk.ch/www_upload/user_prog/internet/dokument_datei_id_261_rnd7394.pdf> (besucht am 20. Juli 2009).

rats besteht darin, Staatsverträge zu beraten und zu genehmigen, bzw. die Genehmigung zu verweigern, sofern der Regierungsrat nicht durch Gesetz zum definitiven Abschluss des Staatsvertrags ermächtigt wurde. Allerdings ist der Landrat nicht befugt, Staatsverträge inhaltlich zu ändern (§ 67 der Geschäftsordnung des Landrats).

Der Landrat hat aber noch andere Möglichkeiten, um auf Staatsverträge einzuwirken: Mit dem parlamentarischen Mittel des Postulats kann der Landrat den Anstoss geben und dem Regierungsrat zur Aufnahme, Neuverhandlung und Kündigung von Staatsverträgen Aufträge zur Prüfung und Berichterstattung erteilen. In der Praxis benützt der Landrat auch das Mittel der Motion, um den Regierungsrat mit dem Abschluss oder der Änderung von genehmigungspflichtigen Staatsverträgen zu beauftragen. Da aber der Landrat dem Regierungsrat hinsichtlich Staatsverträge keine verbindlichen Aufträge erteilen kann, ist die Motion nach § 34 Landratsgesetz an sich nicht das richtige Instrument dafür.

Im Unterschied zu anderen Kantonen wie Wallis und Genf oder zum Bund hat der Landrat keinen Anspruch, zu einem eventuellen Verhandlungsmandat des Regierungsrats vor den Vertragsverhandlungen konsultiert zu werden. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen kann der Landrat dem vom Regierungsrat abgeschlossenen Staatsvertrag die Genehmigung zwar verweigern, die Kompetenz, einzelne Bestimmungen des Staatsvertrags zu ändern, fehlt ihm jedoch.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass der Landrat im Vergleich zu anderen Kantonen und zum Bund über gut entwickelte, substantielle Mitwirkungsrechte beim Abschluss von Staatsverträgen verfügt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die in den Postulaten enthaltenen Vorschläge zur Verstärkung der Rolle des Kantonsparlaments beim Zustandekommen der Staatsverträge zu beurteilen sind.

6 *Stellungnahme des Regierungsrates zu den Postulaten*

6.1 *Postulat Nr. 2007-027 der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen*

Dieses Postulat regt an, dass der Regierungsrat Staatsverträge nach Abschluss der Verhandlung, aber vor der Unterzeichnung, der zuständigen Kommission des Landrats vorlegen muss, die in Absprache mit der Kommission des Partnerkantons über die weitere Behandlung beschliesst und die Möglichkeit hat, eine Detailberatung im Kreise beider Sachkommissionen durchzuführen.

Die heutige Aufgaben- und Kompetenzverteilung, wonach der Regierungsrat die Verträge abschliesst, diese aber vom Landrat genehmigt werden, hat sich bewährt. Die gemeinsame Detailberatung zusammen mit der Kommission des Partnerkantons ist auch nach Abschluss des Staatsvertrages durch die Regierungen, aber vor der Genehmigung durch die Parlamente, möglich. Müssen Staatsverträge *vor der Unterzeichnung* durch die Regierungen in jedem Fall noch den parlamentarischen Kommissionen zur Detailberatung vorgelegt werden, wird das Verfahren zum Abschluss von Staatsverträgen erheblich verlängert und kompliziert. Eine Vorschrift, die ausdrücklich eine Detailberatung des Vertragsentwurfs durch die parlamentarische Kommission verlangt, existiert weder in den Kantonen noch im Bund. Hingegen kann in einigen Kantonen die Kommission eine Stellungnahme zum Vertragsentwurf abgeben.

Will sich der Landrat einen grösseren Einfluss auf die Vertragsverhandlungen sichern, kann er selbständig eine beratende Kommission einsetzen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitet. Hat der Landrat keine Kommission eingesetzt, dann kann es im Hinblick auf die Vertragsgenehmigung im Einzelfall ebenfalls sinnvoll sein, wenn der Regierungsrat den Vertragsentwurf als Ergebnis der Verhandlung der Kommission vorlegt, um deren Meinung zu erfahren. Aus der Beratungsmöglichkeit des Regierungsrates durch die Landratskommission, die in § 64 Abs. 3 KV und § 24 Landratsgesetz verankert ist, lässt sich nämlich schon heute die Kompetenz ableiten, dass der Regierungsrat *bei Bedarf* - beispielsweise bei sehr kontroversen Verträgen - freiwillig eine Stellungnahme der Kommission zum Vertragsentwurf einholen kann.

Der Regierungsrat lehnt die im Postulat vorgeschlagene Lösung, dass er *generell* die Staatsverträge vor der Unterzeichnung der zuständigen Kommission des Landrats vorlegen *muss*, ab. Die bestehende Regelung ist flexibel und ermöglicht dem Regierungsrat, im Einzelfall, zum Beispiel bei sehr wichtigen und kontroversen Verträgen, die zuständige Landratskommission vor der Vertragsunterzeichnung zu konsultieren. Diese Lösung soll nicht zugunsten einer Lösung aufgegeben werden, die den Regierungsrat bei jedem genehmigungspflichtigen Staatsvertrag zu diesem Vorgehen *verpflichtet*.

6.2 Postulat Nr. 2007-291 von Klaus Kirchmayr, Grüne, betreffend Verhandlungsmandat für interkantonale Vereinbarungen

Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat ersucht, die Einführung von Verhandlungsmandaten für interkantonale Verhandlungen zu prüfen. Vor Aufnahme der Verhandlungen soll der Regierungsrat jeweils ein formelles Verhandlungsmandat verabschieden und den Landrat oder einer seiner Kommissionen darüber informieren. Das Verhandlungsmandat soll sich auf die wesentlichen Eckpunkte (Leitplanken bezüglich wichtigster Verhandlungsgegenstände, Verhandlungsspielraum bezüglich Übertragung bisheriger kantonaler Kompetenzen an zukünftig übergeordnete Stellen, Projektorganisation, Abschätzung des Ressourcenbedarfs für Projektarbeit) beschränken.

Am 1. Juli 2009 ist die Verordnung über das Controlling der Beteiligungen in Kraft getreten. Diese legt in § 22 verbindlich fest, dass die Aufnahme von Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen und *Staatsverträge* ein *Verhandlungsmandat des Regierungsrats* voraussetzt. Mit dieser Regelung wurde ein wesentlicher Punkt des Postulats von Klaus Kirchmayr erfüllt.

Nach dem geltenden Recht informiert der Regierungsrat die Fachkommission über seine Absicht hinsichtlich Vertragsverhandlungen und beschliesst zuhanden der Projektleitung ein Verhandlungsmandat. Die Bekanntgabe des Verhandlungsmandats gegenüber dem Kantonsparlament könnte zur Schwächung der Verhandlungsposition des Regierungsrates führen, wenn der Inhalt des Verhandlungsmandats über einen engen Personenkreis hinaus bekannt würde. Das gute Gelingen von Vertragsverhandlungen setzt nämlich einen vertraulichen Rahmen voraus. Zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Flexibilität könnte man daher zur Lösung gelangen, das Verhandlungsmandat nicht detailliert, sondern nur ganz grob zu fassen. Doch stellt sich dann die berechnete Frage, ob ein solcherart formuliertes Verhandlungsmandat gegenüber der dem Kantonsparlament bereits mitgeteilten Verhandlungsabsicht überhaupt noch einen substantiellen Mehrwert bringen würde. Mit der einseitigen Verpflichtung unseres Kantons, das Verhandlungsmandat dem Parlament bekannt zu geben, würde unser Kanton zudem die Gefahr laufen, sich im interkantonalen Umfeld eine Fessel anzulegen, die unsere Verhandlungspartner nicht tragen, was von diesen ausgenutzt werden könnte. Ein formell bekannt gegebenes Verhandlungsmandat hätte zudem zur

Folge, dass diesem eine erhöhte Bindungswirkung zukäme. Im Falle einer Änderung oder Modifizierung des Verhandlungsziels müsste der Regierungsrat während der laufenden Verhandlungen das Verhandlungsmandat formell ändern und der Kommission wiederum zur Kenntnis bringen, was den Verhandlungsprozess in die Länge ziehen würde. Ganz allgemein besteht beim Einbezug des Parlaments in einem Frühstadium der Verhandlungen das Risiko, dass sich dieses aus der Rolle des Aufsichtsorgans und der Genehmigungsinstanz für Staatsverträge weg bewegen und in die Rolle des Verhandlungspartners wechseln würde. In diesem Zusammenhang ist auf die negativen Erfahrungen der Westschweizer Kantone hinzuweisen, welche diese mit der entsprechenden Konventionsbestimmung über die Anhörung des Parlaments zum Verhandlungsmandat gesammelt haben und die voraussichtlich zur Aufhebung der entsprechenden Konventionsbestimmung führen werden¹³.

Aus all diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Postulat von Klaus Kirchmayr abzulehnen ist, soweit es nicht erfüllt ist.

7 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgende Postulate abzuschreiben:

- a. Postulat Nr. [2007-027](#) der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen,
- b. Postulat Nr. [2007-291](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne, betreffend Verhandlungsmandate für interkantonale Vereinbarungen.

Liestal, 20. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: Wüthrich

Der Landschreiber: Mundschin

¹³ vorne Ziffer 4.3